

Ad b.

zu Aufbesserung der bestehenden Besoldungsätze  
1,220 Thlr.,

so vermag die Deputation nicht, die drei postulirten Erhöhungen von je 100 Thlr. für den Medicinalreferenten, für den ersten Rechnungssecretär und für den Cassirer zu bevornworten. Für den Medicinalreferenten findet sie Gründe für die Beanstandung darin, daß diese Beamtenstelle mit andern Gehältern zusammenfällt, und der betreffende Beamte für andere Leistungen noch höhere Gehaltsbezüge hat, als die hier in Frage stehenden. In Betreff des ersten Rechnungssecretärs glaubt sie, daß der bereits bestehende Gehalt von 900 Thlr. für derartige Beamte immer schon ein solcher sei, daß eine Aufbesserung nicht als dringend bezeichnet werden kann, und daher wohl verschoben werden könne; und endlich den Cassirer anlangend, so würde sie für dessen Gehaltserhöhung sich am schwersten entschließen können, theils, weil gegenwärtig diesem Beamten durch die Anstellung eines zweiten Cassirers eine wesentliche Geschäftshilfe erwächst, während für die Angemessenheit des seitherigen Gehaltes dasselbe Moment spricht, wie bei dem oben gedachten Rechnungssecretär; theils aber auch, weil der Gehalt dieses Beamten erst bei der letzten Budgetbewilligung um 100 Thlr. vermehrt worden ist, und somit die von der Regierung verlangte Summe von 1000 Thlr. und 600 Thlr. gerade das Doppelte der Summe von 800 Thlr. betragen würde, welche bis zum Jahre 1854 genügt hat, diese Geschäfte angemessen zu honoriren.

Den andern hier ersichtlichen Gehaltserhöhungen will die Deputation nicht entgegen treten, in Anerkennung des von der Regierung für die über 500 Thlr. betragenden Gehälte speciell geltend gemachten Grundes, die Gleichstellung dieser Beamten mit den Beamten gleicher Kategorien zu bewirken.

Die Deputation erachtet auch hier den Wegfall des transitorischen Ansatzes von 400 Thlr. für einen Hilfskassisten für gerechtfertigt und empfiehlt gleichzeitig die Uebertragungen aus dem transitorischen Etat der Kammer zur Genehmigung.

Es gestaltet sich demnach der Zuwachs sub b. auf  
920 Thlr.,

das ganze Postulat aber zur Höhe von  
51,050 Thlr. alte Bewilligung,  
4,782 = Zuwachs,

in Ca. 55,832 Thlr. und wird daher  
Pos. 19 mit 53,070 Thlr. etatmäßig,  
2,762 = transitorisch,  
55,832 Thlr. in Summa  
der Kammer zur Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf diesen vorgetragenen Theil des Berichts das Wort begehrt?

Abg. Fahnauer: Ich sollte glauben, daß die Zulage nicht gerechtfertigt wäre und würde beantragen, daß diese zwei Posten, oder wenigstens die zweite beschränkt werden möchte, nämlich die Gehaltserhöhung der fünften und sechsten Rathsstelle. Ich würde daher wenigstens wünschen, daß bei der sechsten Rathsstelle der Gehalt auf 1,500 Thlr. beschränkt bliebe.

Abg. Riedel: Ich wollte fast dasselbe vorbringen und darauf antragen, daß auch auf die Gehaltserhöhung des fünften Rathes von 1,800 Thlr. auf 2,000 (nämlich um 200) Thlr. eine besondere Frage gestellt werde, indem ich mir vorgenommen habe, gegen diese Gehaltszulagen, welche über 1,800 bis 2,000 Thlr. gehen, zu stimmen.

Abg. v. König: Ich wollte mir die Erlaubniß erbitten, eine Anfrage in Betreff des Bauinspectors zu stellen, welcher mit 800 Thlr. auf dem Etat erscheint. Es ist nämlich die Frage, ob die Geschäfte dieses Bauinspectors nicht durch die gewöhnlichen Landbaumeister besorgt werden können. Es kann nicht vorausgesetzt werden, daß für jedes Departement ein besonderer Bauinspecteur angestellt werden soll. Nach meiner Ueberzeugung würde dadurch ein Mehraufwand an Kosten verursacht, der wohl vermieden werden könnte, wenn die einmal in der Nähe befindlichen Landbaumeister mit den technischen Arbeiten in den betreffenden Landesanstalten beauftragt werden könnten. Ich erlaube mir in dieser Beziehung um eine Auskunft zu bitten, die vielleicht auch andern Mitgliedern erwünscht sein wird.

Referent Abg. Rittner: Ich wende mich zunächst zur Beantwortung der an mich gestellten Anfrage. Es wird den meisten Anwesenden aus den frühern Budgetberathungen erinnerlich sein, daß über die Anstellung dieses Bautechnikers eine lange Debatte stattfand. Das Resultat war, daß man zugab, daß es wünschenswerth und nothwendig für die Verwaltung erscheine, einen Bauinspecteur ausschließlich für die Straf- und Versorgungsanstalten zu haben. Die Haupteinwürfe der Kammer gingen damals dahin, daß ein solcher Bauinspecteur nicht speciell etatisirt war. Gegenwärtig hat nun die Regierung in Anerkennung der Nothwendigkeit es vorgezogen, diesen Bauinspecteur besonders zu etatisiren. Sie hat die Motiven zu dieser Maßregel in einem Exposé weiter ausgeführt, worin unter Anderm gesagt wird:

Die bisherige Einrichtung war unter Anderm mit folgenden Uebelständen verbunden. Die zugezogenen Bauwerken waren meist in Rücksicht auf ihr eignes Interesse, befangen in ihrem Urtheil; je baulustiger eine Anstaltsdirection war, um so mehr häuften sich die Fälle, wodurch übertriebener Eifer derselben, unmotivirte Umgestaltungen innerhalb der Anstaltsräume hervorgerufen wurden; eine Erleichterung, unnöthige Baulichkeiten vorzunehmen, trat hervor durch das Vorhandensein des, aus solchen Umgestaltungen gewonnenen Materials, welches ohne allen Nachweis wieder beliebig verwendet werden konnte; die nachträglich stattfindenden Revisionen durch die Baucommission konnte das Ungenügende der Motivirung eines bereits ausgeführten Baues schwer erkennen, und die Genehmigung der Regierung konnte im Mangel jeder technischen Cognition Seitens des Ministeriums nicht vorenthalten werden; es ist nicht abzuläugnen, daß auf diese Weise alljährlich Tausende in bester Absicht unnöthig verausgabt worden sind, dessen ungeachtet blieben nöthige Reparaturen